

Kurzarbeit

Noch einige Hemmnisse

Die Wirtschaftskrise hat die Zahl der Kurzarbeiter in die Höhe schnellen lassen. Diese erhalten meist nicht nur das Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit. Viele Tarifverträge sehen darüber hinaus noch einen Arbeitgeberzuschuss vor. Das erschwert es den Unternehmen allerdings, das Instrument Kurzarbeit einzusetzen.

Die Kurzarbeit hat zuletzt an Bedeutung gewonnen. Im Dezember meldeten bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) über 6.200 Betriebe für fast 300.000 Beschäftigte aus konjunkturellen Gründen Kurzarbeit an. Für die Zeit des Arbeitsausfalls zahlt quasi die Bundesagentur den betroffenen Arbeitnehmern den Lohn – die Abwicklung selbst übernimmt der Arbeitgeber. Je nach Familienstand gibt es 60 oder 67 Prozent des letzten Nettoeinkommens.

Das amtliche Kurzarbeitergeld ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft: Es wird nur gewährt, wenn der Arbeitsausfall bei wenigstens einem Drittel der Arbeitnehmer (Drittelregelung) zu einem Lohnausfall von mindestens 10 Prozent führt.

Eigentlich soll das Kurzarbeitergeld nur Einkommensverluste während eines vorübergehenden Arbeitsausfalls ersetzen. Die Bundesregierung will jedoch Arbeitgebern die Möglichkeit einräumen, Mitarbeiter in der aktuellen Krise

möglichst lange zu halten. Deshalb hat sie die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld von ursprünglich sechs auf 18 Monate verlängert; die Drittelregelung soll ausgesetzt werden.

Gleichzeitig übernimmt die Arbeitsagentur die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge für das von ihr gezahlte Kurzarbeitergeld.

Obwohl der Gesetzgeber die Kurzarbeit so attraktiver gemacht hat, tun sich viele Firmen schwer damit, denn sie müssen – sofern ein entsprechender Tarifvertrag existiert – das von der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausgezahlte Kurzarbeitergeld aufstocken (Tableau).

In der baden-württembergischen Metall- und Elektro-Industrie, bei der Deutschen Bahn, der Deutschen Telekom und noch in einigen anderen Branchen sieht der Tarifvertrag vor, dass das Kurzarbeitergeld auf bis zu 80 Prozent des Bruttomonatsentgelts, das in normalen Zeiten erzielt wird, angehoben werden muss. In der Stahlindustrie sind sogar 100 Prozent vorgesehen. In der Chemischen Industrie wird das Kurzarbeitergeld auf bis zu 90 Prozent des Nettolohns aufgestockt.

Neben der Kurzarbeit gibt es zur Job-sicherung in einigen Branchen noch die sogenannten Beschäftigungssicherungstarifverträge. Dabei handelt es sich um tarifliche Öffnungsklauseln, die den Unternehmen eine Absenkung der Arbeitszeit mit entsprechenden Lohnkürzungen erlauben, wenn sie im Gegenzug die Jobs garantieren.

In der M+E-Industrie etwa wurde der „TV-Besch“ im Jahr 1994 eingeführt. Nach dessen Bestimmungen kann die

Kurzarbeit: Arbeitgeber legen etwas drauf

Die Arbeitsagentur ersetzt Kurzarbeitern 60 bis 67 Prozent des Nettoverdienstaufschlags. Viele Tarifverträge sehen Zuschüsse des Arbeitgebers und Fristen für den Beginn der Kurzarbeit vor (Auswahl).

	Arbeitgeberzuschuss	Ankündigungsfrist
Chemische Industrie (Westdeutschland)	Aufstockung des KUG auf bis zu 90 Prozent des Nettoarbeitsentgelts (einschließlich Schichtzulagen und Zuschlägen)	14 Tage
M+E-Industrie (Baden-Württemberg)	Aufstockung des KUG auf bis zu 80 Prozent des Bruttomonatsentgelts (ohne Mehrarbeit)	3 Wochen (zum Wochenschluss)
Deutsche Bahn	Aufstockung des KUG auf bis zu 80 Prozent des Bruttomonatsentgelts (ohne Mehrarbeit)	14 Tage
Groß- und Außenhandel (Baden-Württemberg)	Aufstockung des KUG auf bis zu 80 Prozent des Bruttomonats- oder Stundenentgelts	20 Tage
Stahlindustrie	Aufstockung des KUG auf bis zu 100 Prozent des Bruttomonats- oder Stundenentgelts	14 Tage bis 1 Monat
Papierindustrie	Variabler Zuschuss zum KUG in Abhängigkeit von der Zahl an Ausfallstunden	7 Tage

KUG: Kurzarbeitergeld; Chemische Industrie: Zuschläge außer Feiertagszuschlägen; Ankündigungsfrist: Frist zwischen Abschluss der Betriebsvereinbarung und dem ersten Tag der Kurzarbeit; Ursprungsdaten: BDA-Tarifarchiv

 Institut der deutschen Wirtschaft Köln

Arbeitszeit je nach Tarifgebiet zeitlich befristet von 35 auf bis zu 29 Wochenstunden abgesenkt werden. Im Vergleich zur Kurzarbeit kann sich der „TV-Besch“ für die Beschäftigten beim Arbeitslosengeld aber nachteilig auswirken. Kommt es nämlich doch noch zur Entlassung, bemisst sich das Arbeitslosengeld I nach dem verringerten Einkommen.

Wird ein Kurzarbeiter arbeitslos, bekommt er hingegen ein Arbeitslosengeld, das sich nach seinem vorherigen Vollzeitverdienst richtet. Würde auch beim „TV-Besch“ der letzte Vollzeitverdienst als Grundlage für die Lohnersatzleistungen gelten, könnte dieses tarifliche Instrument stärker genutzt werden.

Für Adressaufkleber